

buch. Damit wäre zugleich erreicht, daß die von Mitarbeitern des Staatsapparats in Ausübung ihrer Tätigkeit begangenen Pflichtverletzungen nach einheitlichen Grundsätzen gehandelt werden.

An diesem Resultat ändert auch nichts das verschiedentlich bei Organen der Finanzrevision aufgetretene Argument, im Finanz- und Haushaltssektor sei die Existenz der Ordnungsstrafe unentbehrlich, beurteile doch vielfach der Disziplinarbefugte die Rechtsverletzung nicht mit der erforderlichen Objektivität — etwa weil sie seinen speziellen Interessen entgegenkäme (z. B. Schwarzinvestitionen) —, so daß entweder keine Disziplinarmaßnahme ergriffen oder sie nicht der Schwere des Verstoßes gerecht werde. Mit anderen Worten: Es wird Kritik an der Disziplinarstrafbarkeit verschiedener staatlicher Organe geübt. Die Berechtigung dieser Kritik mag in diesem oder jenem Fall gegeben sein — die Mängel jedoch dadurch beseitigen zu wollen, daß man die disziplinarischen Sanktionen durch (von einem außenstehenden Organ zu verhängende) Ordnungsstrafen ersetzt, scheint uns nicht der richtige Weg zu sein. Treten Schwächen der genannten Art auf, die doch wohl politisch-ideologischer Natur sind, so gilt es nach unserer Auffassung, in erster Linie erzieherisch auf die betreffenden Disziplinarbefugten einzuwirken, sie davon zu überzeugen, daß ihre Auffassung falsch ist. Selbstverständlich müßten auch, falls dies nicht von Erfolg gekrönt ist, rechtliche Mittel bestehen, den Mängeln abzuweichen. Uns scheint in dieser Hinsicht ausreichend zu sein, wenn das entsprechende Kontrollorgan bei der Feststellung von Verstößen gegen die Finanzdisziplin das Recht erhält:

- a) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vom Disziplinarbefugten verpflichtend zu verlangen<sup>8</sup>,
- b) die Überprüfung des Disziplinarverfahrens durch den übergeordneten Disziplinarbefugten zu verlangen.

Hinsichtlich der unter diesem Punkt behandelten Rechtsverletzungen gelangen wir also zu dem Ergebnis, daß eine tatbestandsmäßige Erfassung als Ordnungswidrigkeiten entfallen und nur eine disziplinarische Verantwortlichkeit bestehen bleiben soll.

## II

Neben dem soeben behandelten Komplex gibt es eine ganze Anzahl von gesellschaftlichen Verhältnissen, die durch Ordnungsstrafatbestände geschützt sind und die sowohl durch Mitarbeiter des Staatsapparates und andere der Disziplinargewalt unterliegende Werk tätige als auch durch sonstige Personen (z. B. in Arbeitsschutz-Straßenverkehrs- und Hygieneschutzvorschriften) angegriffen werden können. Als Rechtsverletzer kommen also verschiedenartige Personenkreise in Frage. Allein das verbietet eine zukünftige Lösung im vorhergenannten Sinne. Während die nur von Mitarbeitern des Staatsapparates begehbaren Verstöße auch bei Fortfall einer ordnungsstrafrechtlichen Sanktion ausnahmslos von den Disziplinarbestimmungen erfaßt werden, entstünde in den hier in Frage kommenden Fällen eine Lücke, ließe man es bei einer disziplinarrechtlichen Sanktion bewenden. Verstöße von solchen Personen, die keinen Disziplinarbestimmungen unterliegen, könnten dann nicht verfolgt werden. Hier sollten also Ordnungsstrafatbestände auch künftig bestehen bleiben. Will man sie nicht so formulieren: „Wer dies und jenes tut, wird mit einer Ordnungsstrafe bestraft, sofern er nicht einer disziplinarischen Verantwortung unterliegt“ — eine Formulierung, die letzten Endes zu einer Identifizierung zwischen Ordnungswidrigkeit und Disziplinarvergehen führen müßte<sup>8 9 10 \*</sup>, so hat das zur Folge, daß auch fernerhin u. U. eine Handlung als Ordnungswidrigkeit und zugleich als Disziplinarverstoß qualifiziert werden kann.

<sup>8</sup> Nach dem jetzigen Rechtszustand unterliegt die Masse der von Mitarbeitern des Staatsapparates begehbaren Rechtsverletzungen einer disziplinarischen Ahndung und ist eine gesonderte tatbestandsmäßige Erfassung als Ordnungswidrigkeiten die Ausnahme.

<sup>9</sup> Ihm etwa die Befugnis zuerkennen zu wollen, die Verhängung einer bestimmten Strafe verlangen, d. h. auf den Ausgang des konkreten Disziplinarverfahrens Einfluß nehmen zu können, geht unserer Meinung nach zu weit. Das würde den Grundsätzen des Disziplinarstrafrechts widersprechen. Daraus erklärt sich die obige Formulierung.

<sup>10</sup> Dieser vorhandene Unterschied wird auch von Schüssler a. a. O. richtig hervorgehoben.

Unter diesem Gesichtspunkt wird nun problematisch, ob dieser doppelten rechtlichen Qualifikation eine Zweigleisigkeit, ein Nebeneinander der Straffolgen, entsprechen soll. Von Schüssler wird das verneint, wobei er der disziplinarischen Bestrafung das Primat zuerkennt, wenn er sagt, es scheine angebrachter zu sein, beim Vorliegen von Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin, die zugleich eine Verletzung der Staatsdisziplin und eine Beeinträchtigung der organisierenden Tätigkeit der Staatsorgane beinhalteten, ausschließlich auf disziplinarischem Wege vorzugehen<sup>11</sup>. Dieser Standpunkt hat eine unterschiedliche Beurteilung gleichartiger Handlungen je nach der Stellung des Subjekts zur Folge. Die Rechtsfolge eines pflichtwidrigen Verhaltens würde sich nicht mehr allein daraus ableiten, welcher Tatbestand verletzt ist und welche gesellschaftlichen Verhältnisse angegriffen worden sind, sondern weitgehend daraus, ob jemand in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht oder nicht. So käme es, daß beispielsweise Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen unterschiedliche Rechtsfolgen hätten, je nachdem, ob es sich um einen Betriebsleiter, einen Meister eines VEB oder einen Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane auf der einen Seite oder um einen Betriebsleiter oder Meister im privaten Sektor auf der anderen Seite handelt.

Soweit Verstöße vorliegen, die mit dem Arbeitsprozeß und dem betrieblichen Geschehen zusammenhängen, wäre eine solche voneinander abweichende Strafreaktion diskutabel, wenn man sie auch, wie noch dargelegt werden wird, im Ergebnis nicht billigen kann. Diskutabel wäre sie nämlich insofern, als es sich einmal um den sozialistischen Sektor und andererseits um Privatbetriebe oder Privatpersonen handelt. Natürlich ist z. B. die kollektive Erziehung in den volkseigenen Betrieben ausgeprägter und läßt hier den Gedanken an eine nur-disziplinarische Verantwortlichkeit aufkommen, die von einer kollektiven Erziehung getragen ist<sup>12</sup>. Andererseits muß man aber auch sehen, daß eine solche Regelung dazu führen würde, für den einen Personenkreis bei Verletzung von Ordnungsstrafatbeständen Disziplinarstrafen und bei dem anderen Personenkreis Ordnungsstrafen anzuwenden, obwohl der Straffrahmen sehr unterschiedlich ist.

Ein solcher Vorschlag würde nach dem jetzigen Rechtszustand z. B. dazu führen, daß künftig kein Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane mehr mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann, unabhängig davon, ob die begangene Ordnungswidrigkeit in unmittelbarer Beziehung zur Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten steht oder nicht. Wenn z. B. ein Staatsfunktionär nach Dienstschluß gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung verstößt (natürlich soweit sie sich auf Ordnungswidrigkeiten beziehen), käme nur eine Disziplinarstrafe in Frage. Das ergibt sich aus § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Disziplinarordnung. Nach § 20 Abs. 2 sind Mitarbeiter disziplinarisch verantwortlich, wenn sie schuldhaft gegen ihnen auferlegte Pflichten verstoßen. Bestandteil dieser Pflichten ist gemäß § 3 Abs. 2 die Pflicht der Mitarbeiter des Staatsapparates, die demokratische Gesetzlichkeit innerhalb und außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit zu wahren. Verstöße gegen die Ordnungsstrafbestimmungen der Straßenverkehrsordnung wären also ebenfalls Disziplinarverstöße und könnten nach der von Schüssler vertretenen These konsequenterweise nur disziplinarisch verfolgt werden.

Eine solche Auffassung halten wir für völlig abwegig. Sie würde das Ordnungsstrafrecht zu einem erheblichen Teil illusorisch werden lassen und, da sie die Anwendung einer Rechtsnorm von der jeweiligen dienstlichen Stellung der Betroffenen abhängig macht, dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz widersprechen und einen bestimmten Personenkreis von seiner ordnungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien. Man kann das auch nicht mit dem Hinweis abtun, die Disziplinarstrafe wirke schwerer (die Geldstrafe bezahle man gern, dagegen würde die Disziplinarstrafe in die Kaderakte eingetragen) und erfasse somit

<sup>11</sup> NJ 1958 S. 671.

<sup>12</sup> Diesen Weg geht man z. B. in der CSR. Allerdings ermöglichen die den Verfassern zur Verfügung stehenden Unterlagen noch keinen Einblick in die tatsächliche Praxis.